

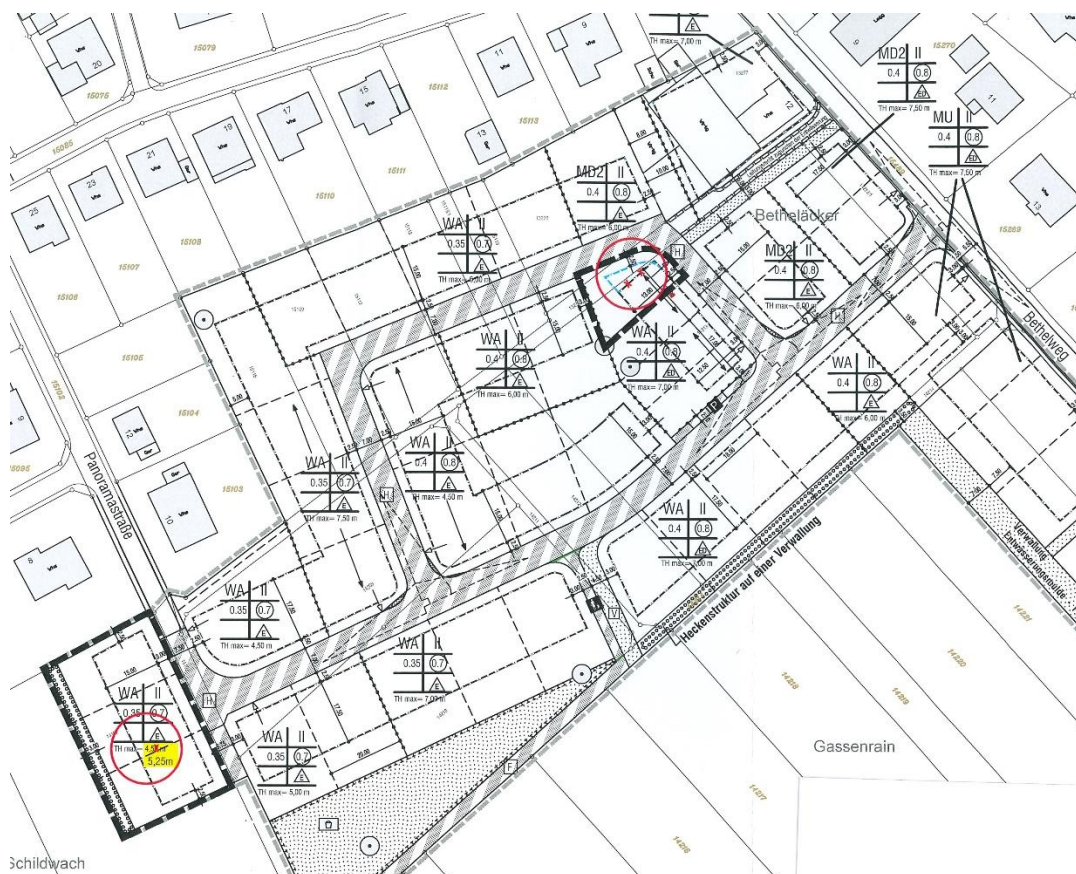
Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Betheläcker“

Der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach hat am 25.02.2026 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Betheläcker“ gefasst und den Änderungsentwurf gebilligt.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 15584 – Nr. 15586 sowie das Flurstück Nr. 15607.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen im süd-westlichen Teil des Plangebietes die zulässigen Gebäudehöhen, in Anlehnung an die Höhe der zwischenzeitlich fertiggestellten Erschließungsstraße, angepasst werden.

Darüber hinaus wird, in Anlehnung an angrenzende Bereiche, für ein Grundstück die überbaubare Fläche erweitert.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung liegt, einschließlich einer Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in dem Zeitraum vom 22.06.2026 bis 22.07.2026** im Rathaus der Gemeinde 74925 Epfenbach, Hauptstraße 28, Raum 0.3, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich sind die Entwurfsunterlagen im Internet unter der Adresse www.epfenbach.de abrufbar.

Im Verlaufe der Auslegungsfrist können der Gemeinde Epfenbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen unter der E-Mail-Anschrift christopher.kolodziej@epfenbach.de übermittelt werden. Bei Bedarf können diese der Gemeinde auch in Schriftform übersandt (Gemeinde 74925 Epfenbach, Hauptstraße 28) oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Epfenbach, den 19.06.2026

Pascal Wasow, Bürgermeister